



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 031-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.56

Eingereicht am: 10.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ruchti (Seewil, SVP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Flück (Interlaken, FDP)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 787/2021 vom 23. Juni 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Waldbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Amt für Wald zu verpflichten, die gesetzlichen Vorgaben der kantonalen Waldgesetzgebung einzuhalten, dies insbesondere in Bezug auf folgende Artikel:

1. Waldgesetz: Art. 1 Bst. b, Art. 8 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1
2. Waldverordnung: Art. 9, Art. 52 Bst. e und Art. 63a

Begründung:

Die Waldbewirtschaftung hat sich in letzter Zeit sehr verändert, wurden die Holzschläge noch vor ein paar Jahren mehrheitlich durch die Waldbesitzer mit der Motorsäge selber ausgeführt, sind es in neuster Zeit Forstunternehmen mit vollmechanisierten Ernte- und Rücke-Maschinen, die diese Arbeit im Auftrag übernehmen.

Diese grossen und teuren Maschinen sind meistens geleast und die Kosten werden pro Kubikmeter Holz verrechnet. Dies führt dazu, dass vielmals mehr Holz geschlagen wird, als vorgängig vom Förster im hoheitlichen Auftrag zum Fällen gezeichnet wurde. Diese Vollernter bewegen sich auf dafür vorgesehenen Rückegassen und benötigen für ihre Beweglichkeit zur Holznutzung sehr viel Raum. Die Motionäre anerkennen, dass es zunehmend schwieriger wird, den Wald kostendeckend zu nutzen. Diese Situation gibt aber dem Amt für Wald keinen Freipass, die geltende Gesetzgebung nicht zu respektieren und einzuhalten.

Die vermehrten Reklamationen von Waldspaziergängern über kahlschlagähnliche Zustände in den Berner Wäldern müssen vom Regierungsrat berücksichtigt werden. Der gesetzliche Rahmen der Waldgesetzgebung in Bezug auf nachhaltige Waldbewirtschaftung, Erhalt der Artenvielfalt, Rücksichtnahme auf Fauna, Flora und Tierwelt im Wald sowie natürliche Verjüngung muss auch für die mechanisierte Waldbewirtschaftung gelten.

Begründung der Dringlichkeit: Mit dem Ende der Holzernte 2020–2021 beginnt auch schon die Planung der nächsten Holzernte 2021–2022.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weitest möglichen Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat sieht die Verwaltung in der Pflicht, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Er ist der Meinung, dass dies im vorliegenden Fall erfüllt ist.

Die Art der Waldbewirtschaftung hat sich in den letzten Jahren verändert. Früher waren die Eingriffe kleinflächiger und erfolgten in kürzeren zeitlichen Abständen als heute. Die Veränderung hat gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Gründe. Die Zahl der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die ihren Wald selbst bewirtschaften, nimmt ab. Moderne Forsttechnik ermöglicht effizientere, schonendere und für das Forstpersonal sicherere Arbeitsverfahren. Private Forstunternehmen führen die mechanisierten Arbeiten aus. Die Auftragserteilung sowie die Kontrolle und die Abnahme der Arbeiten sind Sache der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, d. h. der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bzw. ihrer Forstbetriebe. Der kantonale Forstdienst überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Kontrollen des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) haben gezeigt, dass die in der Öffentlichkeit kritisierten Holzschläge auch die Folge von Schadenereignissen waren. Winterstürme, Trockenheit und Borkenkäfer haben dem Berner Wald in den letzten Jahren vermehrt zugesetzt. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben ein berechtigtes Interesse, wachsenden Schaden zu verhindern und noch gesundes Holz zu ernten. Im Hinblick auf die allgemeine Klimaveränderung wird zudem immer deutlicher, dass ein eigentlicher «Waldumbau» angezeigt ist: Die Massnahmen schaffen die Voraussetzung für die Verjüngung des Waldes mit standortgerechten und zukunftsfähigen Baumarten. Ohne diese Eingriffe würden viele der heutigen Bestände in den nächsten Jahren und Jahrzehnten stark unter Druck geraten und mit der Zeit zusammenbrechen. Dieser grundsätzlich natürliche, durch den Klimawandel forcierte Prozess wird durch die Auflichtung und die Räumung von Beständen kontrolliert vorweggenommen. Unter den Altbeständen kann sich rechtzeitig junger Wald etablieren. Die Eingriffe dienen der Nutzung des Holzes und der Schaffung von Mischbeständen. Sie sichern damit die Funktionen des Waldes langfristig.

Die Entwicklung entspricht der geltenden Gesetzgebung des Kantons und des Bundes. Mit der Vorgabe der Nachhaltigkeit, der naturnahen Bewirtschaftung, dem Kahlschlag- und dem Rodungsverbot sowie weiteren Bestimmungen bestehen für alle Beteiligten klare Leitplanken. Das AWN zeichnet die Holzschläge an und kontrolliert die Umsetzung. Wo diese Aufgabe mit Reviervertrag an Dritte delegiert ist, erfolgt die Kontrolle durch die Waldabteilungen systematisch bei den jährlichen Reviervesprechungen sowie unterjährig bei Bedarf.

Das AWN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit die Vorgaben der Waldgesetzgebung und somit auch die in der Motion erwähnten Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) und der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) einzuhalten, oder deren Einhaltung zu kontrollieren bzw. sicherzustellen. Es sind keine Fälle bekannt, wo dies nicht sachgemäss erfolgt ist. Die Motionsforderung ist demnach bereits erfüllt. Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass die Öffentlichkeit in der Vergangenheit teilweise zu wenig über die eingangs aufgezeigte Entwicklung in Bezug auf den Wald und über einzelne Holzschläge informiert worden ist. Das AWN wird daher angewiesen, hier künftig einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Erste Massnahmen wurden bereits getroffen. Da die Kommunikation nicht Bestandteil der vorliegenden Motion ist, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat